

# Informationen zum Bayerischen Landtagswahlssystem

Das Bayerische Wahlsystem unterscheidet sich deutlich vom Wahlsystem zur Bundestagswahl. Die Wahlen zum Bayerischen Landtag finden **alle 5 Jahre** statt. Die Zahl der Mandate einer Gruppierung im Landtag bestimmt sich nicht alleine aus den Zweitstimmen, sondern aus der **Addition von Erst- und Zweitstimmen**. Deshalb ist die „richtige“ Vergabe ihrer Stimmen wichtig, um keine Stimme zu verschenken. Bei der bayerischen Landtagswahl sind mindestens 180 Mandate in **sieben Wahlkreisen** mit insgesamt **91 Stimmkreisen** zu vergeben. Sie werden auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (ohne Ausländer) aufgeteilt. Dazu kommen eventuell Überhangmandate und Ausgleichsmandate.<sup>1</sup> Die Wahlkreise entsprechen den Regierungsbezirken. Unterfranken hatte bei der letzten Wahl 20 Abgeordnetensitze, 2018 sind es 19. Der **Wahlkreis Unterfranken** ist wiederum in zehn **Stimmkreise** unterteilt: Sie sind etwa vergleichbar mit den Wahlkreisen bei der Bundestagswahl (vgl. angefügte Übersicht. Bei uns sind das die Stimmkreise AB-Ost und AB-West mit der Stadt und dem Landkreis Aschaffenburg). Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme, die -anders als bei Bundestagswahlen- auf zwei Wahlzetteln abzugeben sind.

## Erststimme

In den Stimmkreisen ist der Kandidat mit den meisten Erststimmen direkt gewählt, sofern bayernweit die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden wird. Ist dies nicht der Fall, ist der Bewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl gewählt. Hieraus resultieren mindestens 90 Abgeordnetensitze im Landtag. Für die FDP kandidieren im Stimmkreis AB-Ost: Dr. Helmut Kaltenhauser, Alzenau (Direktkandidat = Erststimme) und Patrick-Daniel Betz, Karlstein (=Zweitstimme).

## Zweitstimme

Die übrigen Abgeordneten werden aus den Wahlkreislisten der einzelnen zur Wahl stehenden Parteien oder Gruppierungen gewählt. Dabei wird auch die Zweitstimme für den Kandidaten einer Liste abgegeben. Für Sitzverteilung in den Wahlkreisen sind die Gesamtstimmen maßgeblich. Die Zahl der Gesamtstimmen der Partei oder Wählergruppe wird ermittelt, indem ihre Erst- und Zweitstimmen addiert werden. Die Stimmkreisbewerber können jedoch im eigenen Stimmkreis auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden. Somit kann durch die Wahl auch die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste verändert werden. Maßgeblich für die einzelnen Kandidaten und für die Listen sind dabei nicht allein die Zweitstimmen, sondern jeweils die Gesamtstimmen (**Summe der Erst- und Zweitstimmen**).

Anders als bei Kommunalwahlen sind auf dem Wahlzettel jedoch keine zusätzlichen Stimmfelder vorgesehen, um bei fehlender Personenpräferenz eine unpersonalisierte „Parteienstimme“ zu vergeben. Eine Markierung der Partei im Listenkopf wird aber als gültige Stimmabgabe gewertet und geht in die Berechnung der Mandatszahl ein.

Sofern eine Partei oder Gruppierung nicht die landesweite 5 % Sperrklausel überwunden hat, verlieren siegreiche Stimmkreisandidaten ihr Mandat. Ebenso reicht es für eine Liste nicht, nur in einem Wahlkreis die Sperrklausel zu überschreiten.

## Quellen:

- Internetseite des Bayerischen Landtags: <https://www.bayern.landtag.de>; Stichwort Überhangmandate und Ausgleichsmandate
- Internetseite der Bayerische Staatskanzlei: [www.bayern.de/staatsregierung/staatskanzlei](http://www.bayern.de/staatsregierung/staatskanzlei); Stichwort Landtagswahlgesetz Bayern.
- Wikipedia Stichworte: Landtagswahl in Bayern 2013; Bayerisches Landtagswahlssystem; Bayerischer Landtag

## Anlagen:

- 1.Landeswahlgesetz Art 21; Art 29; Art 37.
- 2.Anlage zu Art. 5 Abs. 4 Wahlkreis Unterfranken

<sup>1</sup> Wenn einer Partei in einem Wahlkreis mehr Stimmkreise gewinnt, als ihr dort nach der erreichten Gesamtstimmenszahl (Summe aus Erst- und Zweitstimmen im Wahlkreis) eigentlich Mandate zustehen würden, sie also sog. Überhangmandate erhält, so erhöht sich auch die Zahl der Mandate der anderen Parteien entsprechend dem tatsächlichen Stimmenverhältnis. Man spricht hierbei von Ausgleichsmandaten, weil sie die durch die Überhangmandate entstandene disproportionale Situation wieder ausgleichen.

## **1.Anlage**

Auszug aus dem Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002; in Kraft ab: 01.08.2017,

### **Art. 21 Zahl der Abgeordneten**

(1) <sup>1</sup>Der Landtag besteht aus 180 Abgeordneten. <sup>2</sup>Die 180 Abgeordnetenmandate werden auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. <sup>3</sup>Einwohnerzahl des Wahlkreises ist die Zahl der Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit Hauptwohnung im Wahlkreis; maßgeblich ist der 33 Monate nach der Wahl des Landtags vorliegende letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung. <sup>4</sup>Für die Verteilung der Abgeordnetenmandate nach Satz 2 wird die Einwohnerzahl des Wahlkreises, vervielfacht mit der Gesamtzahl der Abgeordneten nach Satz 1, durch die Gesamtzahl der Einwohner aller Wahlkreise geteilt. <sup>5</sup>Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Mandate, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. <sup>6</sup>Die weiteren zu vergebenden Mandate werden den Wahlkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, zugeteilt.

(2) Hiernach verteilen sich die Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise wie folgt:

Oberbayern 61; Niederbayern 18; Oberpfalz 16; Schwaben 26; Mittelfranken 24;

Oberfranken 16; Unterfranken 19;

(3) Für die Wahl der Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 91 Stimmkreise gebildet, und zwar in den Wahlkreisen

Oberbayern 31; Niederbayern 9; Oberpfalz 8; Oberfranken 8; Mittelfranken 12;

Unterfranken 10; Schwaben 13.

(4) Die übrigen Abgeordneten werden in den Wahlkreisen aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt.

### **Art. 29 Aufstellung der Wahlkreisliste**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlkreisliste wird in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung aufgestellt. <sup>2</sup> Art. 28 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlkreisliste besteht aus den nach Art. 28 gewählten Stimmkreisbewerbern und aus den gegebenenfalls von der Versammlung unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerbern; die Stimmkreisbewerber können im eigenen Stimmkreis auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden. <sup>2</sup>Die Wahl der unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; gewählt sind die Wahlkreisbewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

(3) <sup>1</sup>Die Versammlung bestimmt auch die Reihenfolge sämtlicher sich bewerbender Personen auf der Wahlkreisliste. <sup>2</sup>Trifft die Versammlung keine Bestimmung über die Reihenfolge, so sind die sich bewerbenden Personen in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste aufzuführen.

### **Art. 37 Stimmzettel**

(1) Der Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisabgeordneten enthält die Namen der für den Stimmkreis zugelassenen Stimmkreisbewerber mit Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese.

(2) Der Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten enthält in jedem Stimmkreis die Wahlkreislisten sämtlicher im Wahlkreis zugelassener Wahlkreisvorschläge; in den Wahlkreislisten werden die Stimmkreisbewerber im eigenen Stimmkreis nicht aufgeführt.

(3) Die Reihenfolge der Stimmkreisbewerber und der Wahlkreislisten richtet sich nach Art. 35 Abs. 2.

**2. Anlage**

Anlage zu Art. 5 Abs. 4,

Wahlkreis Unterfranken Stimmkreiseinteilung für die Wahl zum Bayerischen Landtag

601	<b>Aschaffenburg-Ost</b>	<p>Vom Landkreis Aschaffenburg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Alzenau, Bessenbach, Geiselbach, Hösbach, Kahl a.Main, Karlstein a.Main, Kleinostheim, Laufach, Mömbris, Rothenbuch, Sailauf, Waldaschaff, Weibersbrunn</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Heigenbrücken (= Heigenbrücken, Heinrichsthal),</p> <p>Mespelbrunn (= Dammbach, Heimbuchenthal, Mespelbrunn),</p> <p>Schöllkrippen (= Blankenbach, Kleinkahl, Krombach, Schöllkrippen, Sommerkahl, Westerngrund, Wiesen)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 602)</p>
602	<b>Aschaffenburg-West</b>	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg,
		<p>vom Landkreis Aschaffenburg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Glattbach, Goldbach, Großostheim, Haibach, Johannesberg, Mainaschaff, Stockstadt a.Main</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 601)</p>
603 604 605 606 607 608 609 610	<b>Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld, Kitzingen, Main-Spessart, Miltenberg, Schweinfurt, Würzburg-Land, Würzburg-Stadt</b>	